

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Verordnung vom 22.05.1815 publ. 01.06.1815

46) Cammer-Bekanntmachung vom
22. May publ. 1. Juni 1815.

Aufhebung der
den Landesbe-
dienten zuge-
standenen Be-
freyung vom
Weserzoll.

In Gemäßheit eingegangenen Höchsten Rescripts vom 18. d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die vormals den Rätthen der höhern Landes-Collegien zugestandene Befreyung vom Weserzoll nicht weiter Statt finde, mithin von allen Landesherrlichen Bedienten ohne Ausnahme der Weserzoll, so wie der durch die Verordnung vom 27. Februar d. J. anstatt der vormaligen Landzölle eingeführte Gränzzoll, eben so wie von allen andern Personen zu entrichten sey.

47) Cammer-Bekanntmachung vom
23. May publ. 1. Juny 1815.

Erhebung der
Schulgelder
durch die Amts-
einnehmer.

Es ist zwar zum Besten der Landschullehrer im §. 85. der Beamten-Instruction den sämtlichen Aemtern zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Schulgelder auf die Weise, wie unterm 22. October 1777 Landesherrlich angeordnet ist, vierteljährig zugleich mit den herrschaftlichen Gefällen durch die Amtseinnehmer erhoben und an die Schullehrer ausbezahlt werden, auch ist übereinstimmend mit der angezogenen Landesherrlichen Anordnung in der Amtsportelntaxe S. 23. verfügt, daß diese Erhebung der Schulgelder unentgeltlich geschehn